



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

XXII. GP-NR

3521 /AB

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

2005 -12- 22

zu 3569 J

GZ: BMI-LR2220/0162-II/1/b/2005

LIESE PROKOP
HERRENGASSE 7
A-1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
liese.prokop@bmi.gv.at

Wien, am 22. Dezember 2005

Die Abgeordneten zum Nationalrat Karl DOBNIGG, Genossinnen und Genossen haben am 25. Oktober 2005, unter der Nr. 3569/J, an mich die schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Auflösung der Polizeimusikkapelle Leoben“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Siehe beiliegende Erlassausfertigung.

Zu Frage 2:

Die Konsequenzen des Erlasses sind, dass es mit 1.7.2005 nur noch eine dienstlich geförderte Polizeimusikkapelle in jedem Bundesland gibt. In der Übergangsregelung wurde jedoch vorgesehen, dass verbindlich zugesagte Musikeinsätze für das laufende Jahr (Konzerte usgl.) der ehemaligen Gendarmerie- und Polizeimusikkapellen in dieser Zusammensetzung auch nach dem 1.7.2005 geleistet werden können.

Zu Frage 3:

Für den Polizeimusikverein Leoben bedeutet das, dass dieser dienstlich nicht mehr gefördert wird, und somit den aktiven Polizeibediensteten keine Dienstzeit für Proben und Ausrückungen mehr zur Verfügung gestellt wird.

Zu Frage 4:

Den Musikverein „Polizeimusik Leoben“ zu beurteilen, fällt nicht in meinen Kompetenzbereich.

Zu Frage 5:

Die Polizeimusikkapelle kann als dienstlich geförderte Einheit nicht erhalten bleiben, weil das der neuen Wachkörperorganisation widerspricht und es überdies aus Gründen eines verantwortungsbewussten Ressourceneinsatzes nicht vertretbar ist, auch bei den Stadtpolizeikommanden weitere Dienstmusiken zu unterhalten. Ein Weiterbestehen als Verein nach dem Vereinsgesetz ist zulässig – jedoch nicht als dienstlich geförderte Einheit.

Zu Frage 6:

Der Polizeimusikkapelle Leoben, die als Verein organisiert ist, steht es frei, einen Namen nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes selbst zu wählen. Das Bundesministerium für Inneres hat weder auf den Vereinsnamen noch auf den Fortbestand des Vereines einen Einfluss.

Zu Frage 7:

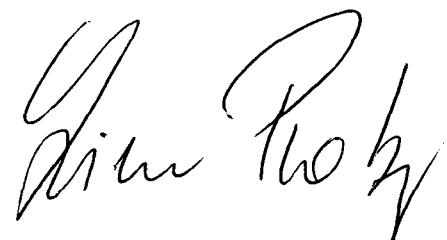
Was das Tragen der Uniform betrifft, findet das Trageverbot gemäß § 83a SPG für Personen, die keine Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind, insofern keine Anwendung, als die Auftritte unter den Begriff „szenische Zwecke“ zu subsumieren sind. Bis 31.12.2007 ist es den Angehörigen des Vereines gestattet, auch außer Dienst die Polizeiuniform der ehemaligen Sicherheitswache zu tragen, da ein Trageverbot außer Dienst nur bei Vorliegen einer Gefährdung des Ansehens der Polizei besteht. Ab 1.1.2008 besteht für diese Uniform kein gesetzlicher Schutz mehr, weshalb ein Tragen einschließlich des Tragens der Distinktionen mit Ausnahme des Schriftzuges POLIZEI erlaubt ist.

Zu Frage 8:

Die musikalische Nachwuchsarbeit ist durch den Umstand, dass es bei jedem Landespolizeikommando nur noch eine dienstlich geförderte Polizeimusikkapelle gibt, insofern nicht betroffen, als es den betroffenen Polizeimusikvereinen unbenommen bleibt, die Vereine weiterzuführen.

Zu Frage 9:

Ich werde den Erlass nicht zurücknehmen und auch nicht abändern, weil durch ein derartiges Vorgehen der beabsichtigte Synergieeffekt der Wachkörperfzusammenlegung zumindest teilweise verloren gehen würde.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. med. phil. Dr. phil.". The signature is fluid and cursive, with "Dr. med. phil." on the top line and "Dr. phil." on the bottom line.



GZ.: BMI-OA1000/0072-II/1/b/2005

Wien, am 25. Mai 2005

An alle

Landespolizeikommandanten

Karl Bliem, Oberst
 BMI - II/1/b (Referat II/1/b)
 Minoritenplatz 9, 1014 Wien
 Tel.: +43 (01) 531263869
 Karl.Bliem@bmi.gv.at
 WWW.BMI.GV.AT
 DVR: 0000051

Betreff: Organisation
 Landespolizeikommando;
 Wahrnehmung der Aufgaben einer Dienstmusik

Allgemeines

Eine Polizeimusik ist von wesentlicher Bedeutung für das Erscheinungsbild der Polizei in der Öffentlichkeit und trägt auch maßgeblich zur Stärkung des Identitätsbewusstseins des Wachkörpers bei. Im Umsetzungsvorschlag über die Zusammenführung der Wachkörper wurde daher vorgesehen, bei jedem Landespolizeikommando eine Dienstmusik einzurichten.

Die Dienstmusik des Landespolizeikommandos ist für alle Polizeieinheiten im Bundesland (Bezirkspolizeikommanden, Stadtpolizeikommanden, EKO COBRA, Bildungszentrum udgl.) zuständig.

Mit den nachstehenden Ausführungen werden nun die Richtlinien über eine Aufbau- und Ablauforganisation eines solchen Klangkörpers erlassen, die mit 1.7.2005 in Kraft treten.

1. Führung der Dienstmusik (Musikoffizier, Kapellmeister)

Mit der Führung der Dienstmusik ist vom Landespolizeikommandanten grundsätzlich der Leiter der Stabsabteilung zu betrauen. Er übt seine Funktion als Musikoffizier neben seinen sonstigen Dienstobliegenheiten aus.

Bei allen Landespolizeikommanden ist die Funktion eines Kapellmeisters vorgesehen.

Der Kapellmeister beim Landespolizeikommando für Vorarlberg übt seine Funktion anlassbezogen aus. Ihm ist vom Landespolizeikommando ein jährliches Stundenkontingent aus dem für die Dienstmusik vorgegebenen Jahresstundenkontingent für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

Der Kapellmeister einer Polizeimusik ist

- für die fachlichen Leitung der Musikeinheit sowie
- für die Organisation der Proben und Musikeinsätze verantwortlich.

Die weiteren Funktionen (Stellvertreter des Kapellmeisters, Musikmeister, Stabführer udgl.) werden vom Landespolizeikommando an Mitglieder der Musikkapelle vergeben. Ihre zugewiesenen Aufgaben haben sie im Rahmen des vorgegebenen Stundenkontingentes wahrzunehmen.

Beim Landespolizeikommando Wien sind für die Erfüllung der Aufgaben der Dienstmusik neben der Planstelle für einen Kapellmeister noch bis zu drei weitere Arbeitsplätze für Polizeimusiker der Verwendungsgruppe E 2a vorgesehen. Diese Exekutivbediensteten sind neben ihren anderweitigen Aufgaben in der Stabsabteilung zur Vertretung des Kapellmeisters bei der fachlichen Leitung der Musik und zur Unterstützung bei der Organisation der Proben und Musikeinsätze heranzuziehen.

2. Rekrutierung der Musiker

Die Musikeinheiten sind aus den derzeit bestehenden Musikkapellen der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei zu bilden.

Der Eintritt in die Polizeimusik beruht auf Freiwilligkeit. Die Musiker erfüllen ihre Aufgaben in der Musikeinheit neben ihren sonstigen Dienstverpflichtungen in der Sonderverwendung „Musiker“ im Rahmen des zur Verfügung gestellten Jahresstundenkontingentes. Daraus ergibt sich, dass die Polizeimusiker in erster Linie für ihre Hauptaufgabe, nämlich den Exekutivdienst bzw. den Verwaltungsdienst, zur Verfügung stehen müssen. Gerade aus diesem Grund ist bei der Aufnahme eines Bediensteten in die Polizeimusik auf die Arbeitsbelastung der jeweiligen Dienststelle (Polizeiinspektion udgl.) Rücksicht zu nehmen.

Dem Wachkörper Bundespolizei angehörende Musiker sind – solange sie ihre Sonderverwendung in der Polizeimusik ausüben – verpflichtet, Aufgaben der Dienstmusik zu übernehmen. Der Austritt aus der Dienstmusik ist von Wachkörperangehörigen schriftlich zu erklären.

Es bleibt den Landespolizeikommandanten überlassen, ob sie neben den Exekutiv- und Verwaltungsbediensten des Wachkörpers Bundespolizei auch Bedienstete der Sicherheits- und Bundespolizeidirektionen und sonstige Mitglieder (z. B. pensionierte Sicherheitswache-, Kriminal- oder Gendarmeriebeamte, dienststellen- bzw. behördentfremde Personen) aus den bestehenden Musikeinheiten in die Polizeimusik des jeweiligen Landespolizeikommandos eingliedern. Für die Musiker der Sicherheitsdirektionen und der Bundespolizeidirektionen sind die Bestimmungen für den Wachkörper Bundespolizei sinngemäß anzuwenden.

3. Zusammenführung

Die Zusammenführung allenfalls vorhandener Vermögenswerte der Polizeimusikkapellen mit den Musikkorps der Landesgendarmeriekommanden ist vom Landespolizeikommandanten einvernehmlich zu regeln. Dasselbe gilt auch für die Zusammenführung der vereinsähnlichen Strukturen zur Förderung und

Unterstützung der Polizeimusik (z. B. Gemeinschaftskassen der Landesgendarmeriekommanden).

Das Bundesministerium für Inneres steht einer auf vereinsrechtlicher Basis beruhenden Konstituierung der Polizeimusikkapellen grundsätzlich nicht ablehnend gegenüber, jedoch soll diese Organisationsform nach Möglichkeit vermieden werden. Für den Fall einer darauf abzielenden Willensbildung kann eine dienstliche Förderung des Vereines (z.B. das Musizieren in der Dienstzeit) aber nur dann erfolgen, wenn in den Vereinsstatuten verbindlich festgelegt ist, dass eine entsprechende Mitsprachemöglichkeit bei dienstlichen oder im dienstlichen Interesse liegenden Musikeinsätzen sicher gestellt ist. Unter diesen Voraussetzungen gelten die Bestimmungen dieses Erlasses sinngemäß auch für eine derartige Vereinsmusik. Die bisher mit den Kreditmitteln des Bundesministeriums für Inneres beschafften Musikinstrumente und sonstige Gegenstände verbleiben jedoch im Eigentum des Bundes und werden dem Musikverein zur Benützung zur Verfügung gestellt. Für auftretende Schäden hat aber der Verein die Haftung zu übernehmen.

4. Jahresstundenkontingent für Musikeinsätze und Proben

Für jede Musikeinheit wird ein auf den Personalstand des Landespolizeikommandos abgestimmtes Jahresstundenkontingent für Musikeinsätze und Proben der Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei sowie die Mitglieder der Sicherheits- und Bundespolizeidirektionen zur Verfügung gestellt. Das Jahresstundenkontingent ist als absolute Obergrenze anzusehen, das nur für dienstliche und im dienstlichen Interesse liegende Musikeinsätze zur Verfügung steht. Eine Übertragung von nicht verbrauchten Stunden auf das folgende Jahr ist unzulässig.

Die Reisezeiten gehen nicht zu Lasten des jährlichen Stundenkontingentes.

Stundenkontingente:

LPK für Burgenland:	10.400 Stunden
LPK für Kärnten:	11.300 Stunden
LPK für Niederösterreich:	18.200 Stunden
LPK für Oberösterreich:	14.900 Stunden
LPK für Salzburg:	10.200 Stunden
LPK für Steiermark:	14.900 Stunden
LPK für Tirol:	11.100 Stunden
LPK für Vorarlberg:	8.200 Stunden
LPK für Wien:	26.300 Stunden

5. Sachressourcen

5.1 Uniform

Für alle Musikeinsätze ist die Repräsentationsuniform mit Musikschnüren vorgesehen.

Der Kapellmeister trägt als Distinktion die Lyra. Für die Gastmusiker ist als Distinktion ebenfalls eine Lyra in einer einfachen Ausführung vorzusehen. Auf eine eindeutige Unterscheidung vom Kapellmeister ist Bedacht zu nehmen.

Die Auftritte der Polizeimusik sind als szenische Darstellungen (vgl. § 83a SPG) anzusehen, weshalb auch jene Musiker, die nicht Exekutivbedienstete des Wachkörpers Bundespolizei sind, bei Musikeinsätzen die Uniform tragen dürfen. Die Kosten für die Uniform sind von ihnen selbst oder vom Musikverein zu übernehmen.

5.2 Kraftfahrzeuge

Der Einsatz von Kraftfahrzeugen hat nach den geltenden Richtlinien zu erfolgen. Mitglieder der Polizeimusikkapellen, die nicht dem Innenressort angehören, sind nicht als dienstfremde Personen anzusehen und dürfen daher in Kraftfahrzeugen der Bundespolizei mitgenommen werden.

5.3 Probenräume

Die Musikeinheiten der Landespolizeikommanden können die derzeit vorhandenen Räumlichkeiten bei den Landesgendarmeriekommanden bzw. Bundespolizeidirektionen weiter nützen. Die Festlegung des Standortes obliegt dem Landespolizeikommandanten.

6. Musikproben und Musikeinsätze

Die Musikproben und die Musikeinsätze sind unter Bedachtnahme auf das vorhandene Stundenkontingent vom Landespolizeikommando zu planen.

Generell gilt dafür, dass die Proben und Einsätze einschließlich der Reisebewegungen im Rahmen des Plandienstes/Dienstes zu absolvieren sind.

Alle dienstlichen oder im dienstlichen Interesse liegende Musikeinsätze sind vom Landespolizeikommandanten gesondert anzutragen.

Für Musikeinsätze, die nicht als dienstliche oder im dienstlichen Interesse liegende Einsätze anzusehen sind, bedarf es der Zustimmung des Landespolizeikommandanten. Für solche Einsätze kann keine Dienstzeit beansprucht werden, sondern sind grundsätzlich in der Freizeit zu leisten.

7. Mehrdienstleistungen

Mehrdienstleistungen, die in der Regel nur für spontane Ereignisse anfallen können, sind gegen Freizeit im Verhältnis von 1 : 1 auszugleichen. Für Proben und Musikeinsätze kann keine Überstundenvergütung nach dem Gehaltsgesetz gewährt werden. Sonn- und Feiertagsüberstunden dürfen nicht genehmigt werden.

8. Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienste

Für Dienstleistungen, die während der Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen (auch während der Ersatzruhezeit) erbracht werden, gebühren den Polizeimusikern die im Gehaltsgesetz vorgesehenen Zulagen.

9. Dienstreisen

Für Dienstreisen gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift.

10. Politische Veranstaltungen

Die Mitwirkung der Polizeimusik an parteipolitischen Veranstaltungen ist untersagt.

11. Auslandseinsätze

Für Musikeinsätze im Ausland bedarf es der Genehmigung des Bundesministeriums für Inneres.

12. Berufsbegleitende Fortbildung

Ein eventuelles Angebot wird wie in allen anderen Fachbereichen von der Sicherheitsakademie festgelegt. Über die Möglichkeit der Teilnahme der einzelnen Musiker entscheidet der Landespolizeikommandant. Derartige Fortbildungsveranstaltungen gehen jedoch zu Lasten des Jahresstundenkontingentes.

13. Übergangsregelung

Die für das laufende Jahr bereits verbindlich zugesagten Musikeinsätze (Konzerte usgl.) der Gendarmerie- und Polizeimusikkapellen können in dieser Zusammensetzung auch nach dem 1.7.2005 geleistet werden.

14. Vollzugsmeldung

Über die Bildung von Polizeimusikkapellen bei den Landespolizeikommanden ist bis spätestens Ende Dezember 2005 dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung II/1, schriftlich zu berichten. In diesem Bericht ist insbesondere anzuführen:

- Musikoffizier
- Kapellmeister
- Stellvertreter des Kapellmeisters
- Stärke der Musikeinheit
- Zusammensetzung (ehemalige Gendarmeriebeamte und Sicherheitswachebeamte, sonstige Mitglieder)
- Organisationsform (Dienstmusik oder Verein)

Zusatz für die BPD Wien:

- Aufgabenbereich der Polizeimusiker der Verwendungsgruppe E2a in der Stabsabteilung, Fachbereich Informationsmanagement,
- exekutiver Aufgabenbereich der Polizeimusiker (ausgenommen sind der Kapellmeister und die übrigen Musiker in der Stabsabteilung, Fachbereich Informationsmanagement)

15. Aufhebung von Erlässen

Alle gegenständlichen Erlässe, insbesondere die Erlässe vom 22.12.2000, Zahl 2830/47-II/b/00 (Gendarmeriemusik; Richtlinien über die Führung und Aufgaben) und vom 12.7.1999, Zahl 30.102/65-II/3/99 (Polizeimusik – Polizeichor; Vereinsmusik, einheitliche Regelung) gelten mit Wirksamkeit dieses Erlasses als aufgehoben.

16. Erlassdatenbank

Dieser Erlass wird in die Erlassdatenbank aufgenommen.

Für die Bundesministerin:

GenMjr Peter Scherer

elektronisch gefertigt